

(3) Ist aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen eine Zweckentfremdung von Wohnraum erforderlich, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Rates der Stadt oder Gemeinde,

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Nicht ausgenutzter Gewerberaum ist zu erfassen und bei Eignung als Wohnraum herzurichten oder umzubauen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

(1) Personen, die Antrag auf Zuweisung von Wohnraum stellen, haben die entsprechenden Unterlagen (z. B. Personalausweis, Arbeitsbuch u. a.), die geeignet sind, ihren Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum zu begründen, beim Rat der Stadt oder Gemeinde vorzulegen.

(2) Personen, die Antrag auf eine bevorzugte Zuweisung von Wohnraum nach § 7 Abs. 2 der Verordnung bzw. auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen stellen, haben ihre Zugehörigkeit zu dem dort genannten Personenkreis nachzuweisen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei Zu- oder Einweisung in Wohnraum erhalten der Hauseigentümer und der Mieter des erfaßten bzw. freien Wohnraumes eine Durchschrift der Zu- oder Einweisung.

(2) Verfügt die zu- oder eingewiesene Person über keine eigenen Nebenräume (Küche, Bad, Keller, Boden usw.), so ist ihr die Benutzung der Nebenräume durch den Wohnungsinhaber anteilmäßig zu gestatten*

(3) Für den Abschluß von Mietverträgen wird der als Anlage veröffentlichte Mietvertrag empfohlen*

(4) Freier bzw. freiwerdender Gewerberaum, der sich zur Einrichtung von Verkaufsstellen bzw. Warenlagern eignet, ist durch die Räte der Städte und Gemeinden der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises mitzuteilen, die über dessen Verwendung entscheidet.

(5) Bei Zuweisung von Gewerberaum an Antragsteller, die einer Fach- oder Berufsvertretung angehören, sind diese Organe, falls erforderlich, zu hören.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

(1) Bevor eine Räumung im Verwaltungswege durchgeführt wird, ist der davon Betroffene mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.

(2) Die Zuweisung einer Wohnung im Falle des § 10 der Verordnung kann gleichfalls ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 10

(1) Dem Rat der Stadt oder Gemeinde ist Wohnraum nach § 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung schriftlich als frei zu melden,

- a) wenn der Mieter nicht in der gemieteten Wohnung lebt (Scheinmietverhältnis);
- b) wenn Wohnraum durch Um-, Au&- oder Wiederaufbau wieder benutzbar wird oder neu geschaffen wurde:

c) wenn der Wohnraum vom Mieter ohne polizeiliche Abmeldung aufgegeben wurde;

d) bei Tod oder Verzug des Mieters*

In den Fällen zu Buchstaben c und d ist der Wohnraum spätestens acht Tage nach Freiwerden zu melden*

(2) Als „Nichtberechtigter“ im Sinne des § 13 Abs. 2 der Verordnung gilt, wer Wohnraum ohne Zu- oder Einweisung durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bezogen hat bzw. den Wohnraum auf Grund einer Täuschung vom Rat der Stadt oder Gemeinde zu gewiesen erhalten hat.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 11,

Die bisher ausgesprochenen Erklärungen zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfes“ bzw. „Zuzugssperren“ verlieren drei Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ihre Gültigkeit. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke haben dem Rat innerhalb dieses Zeitraumes Beschlußvorlagen zu unterbreiten, inwieweit Einschränkungen des Zuzuges nach § 14 der Verordnung noch erforderlich sind*

Zu § 15 der Verordnung:

§ 12

(1) Anträge auf Erlaß einer Sonderregelung nach § 15 Abs. 2 der Verordnung sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu richten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern über die eingereichten Anträge*

(2) Der Antrag muß den Namen der Stadt oder Gemeinde und die vorgesehene Einschränkung des Zuzuges der im § 15 Abs. 1 der Verordnung genannten Personengruppen enthalten,

(3) Die Begründung des Antrages muß eine konkrete Einschätzung der Wohnraumlage der Stadt oder Gemeinde enthalten*

Zu §§ 16 und 17 der Verordnung:

§ 13

(1) Aufenthalts- und Zuzugsgenehmigungen erteilt der Rat der Stadt oder Gemeinde,

(2) Eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 16 der Verordnung für die Dauer der Tätigkeit in dem betreffenden Betrieb, der Institution oder dem Ort ist zu erteilen, wenn geeignete Arbeitskräfte am Arbeitsort nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Betriebe, Verwaltungen oder anderen Institutionen erhalten vom Rat der Stadt oder Gemeinde eine Durchschrift der erteilten Aufenthaltsgenehmigung, die bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von dem Betrieb, der Verwaltung oder Institution an den Rat der Stadt oder Gemeinde zurückzugeben ist.

(4) Solange Personen nur die Aufenthaltsgenehmigung für eine Stadt oder Gemeinde erhalten haben, behalten sie das Wohnrecht in dem Ort, in dem sich die Wohnung ihrer Familie oder der Angehörigen, mit denen sie zuletzt einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, befindet,

(5) Falls Personen nur vorübergehend aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, kann ihr Wohnraum im bisherigen Wohnort nicht erfaßt werden.